

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

Geschäftsordnung des Landkreises Cloppenburg in der Fassung vom 28.02.2002	Muster Geschäftsordnung des NLT	Vorschlag für Neufassung Geschäftsordnung
<p align="center">Geschäftsordnung</p> <p>des Kreistages des Landkreises Cloppenburg vom 28.02.2002</p> <p>Aufgrund von § 4 der Hauptsatzung vom 28.02.2002 beschließt der Kreistag des Landkreises Cloppenburg für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte folgende Geschäftsordnung:</p>	<p align="center">Geschäftsordnung</p> <p>für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Vorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises</p>	<p align="center">Geschäftsordnung</p> <p>des Kreistages des Landkreises Cloppenburg vom</p> <p>Aufgrund von § 4 der Hauptsatzung vom beschließt der Kreistag des Landkreises Cloppenburg für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte folgende Geschäftsordnung:</p>
<p>sh. § 15</p>	<p>I. Abschnitt Der Kreistag</p> <p align="center">§ 1 Fractionen und Gruppen</p> <p>(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen</p>	<p>I. Abschnitt Der Kreistag</p> <p align="center">§ 1 Fractionen und Gruppen</p> <p>(1) Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören oder als Hospitanten/Hospitantinnen in die Fraktion aufgenommen worden sind.</p> <p>(2) Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Kreistag gewählt sind. Sie müssen bei der Bildung gegenüber dem Kreistag den Willen zur dauernden Zusammenarbeit bekunden. Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

	<p>Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.</p> <p>(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.</p> <p>(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.</p>	<p>genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/innen und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten.</p> <p>(4) Die im Kreistag vorhandenen Fraktionen und Gruppen werden in der ersten Sitzung des Kreistages festgestellt. Dabei ist die Liste der Mitglieder vorzulegen.</p> <p>(5) Fraktionen benennen eine/n Fraktionsvorsitzende/n, die im Kreistag vertretenen Gruppen eine/n Sprecher/in.</p> <p>(6) Die Mitgliederliste der Fraktionen und Gruppen sowie die Namen der Fraktionsvorsitzenden und der Sprecher/innen der Gruppen sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(7) Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich anzuzeigen, der sie in der nächsten Sitzung dem Kreistag zur Kenntnis bringt.</p> <p>(8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30.04. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.</p> <p><i>Anmerkung: Übernahme des bisherigen § 15 sowie Ergänzung um Absatz 8.</i></p>
--	---	---

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p>I. Der Kreistag</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Ladungsfrist und Form der Einberufung</p> <p>(1) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Kreistages beträgt 6 Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Fällen sonstiger Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 8 Stunden abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben werden, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Fällen sonstiger Dringlichkeit gilt die Frist als gewahrt, wenn die Ladungen den Kreistagsabgeordneten 8 Stunden vor der Sitzung zugehen bzw. ausgehändigt werden.</p> <p>(2) Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können auch nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind die Regeln über den Sitzungsverlauf (§ 4) zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument (oder schriftlich bzw. beides) unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Kreistages beträgt Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen Tage und im Übrigen Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden (zur Post gegeben) oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.</p> <p><i>Anmerkung: Bei der Form der Einberufung ist die Ladung durch elektronisches Dokument in den Vordergrund gestellt. Möglich sind natürlich auch die schriftliche Ladung sowie beide Formen.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Kreistages beträgt 6 Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Fällen sonstiger Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 8 Stunden abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben werden, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Fällen sonstiger Dringlichkeit gilt die Frist als gewahrt, wenn die Ladungen den Kreistagsabgeordneten 8 Stunden vor der Sitzung zugehen bzw. ausgehändigt werden.</p> <p><i>Anmerkungen: Redaktionelle Anpassungen sowie Übernahme der Fristen aus der bisherigen GO des KT LK CLP; Der elektronische Versand ist noch nicht aufgenommen worden, da teilweise auch noch die technischen Voraussetzungen im Kreistagsinformationssystem fehlen. Zielsetzung soll jedoch sein, auf Dauer die Ladung vollständig und ausschließlich elektronisch zu versenden.</i></p>
---	--	---

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

§ 2 Zuhörer/innen und Vertreter/innen der Presse	§ 3 Öffentlichkeit	§ 3 Öffentlichkeit
<p>(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; den Vertretern/Vertreterinnen der Presse sind besondere Sitze zu reservieren.</p> <p>(2) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis ist nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an der Verhandlung zu beteiligen. Er darf auch im übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, können von dem/der Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p>(3) Den Zuhörern/Zuhörerinnen sind auf Verlangen die Beschlussvorlagen oder Auszüge daraus zugänglich zu machen.</p>	<p>(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; den Vertreterinnen und Vertretern der Presse sind besondere Sitze zuzuweisen.</p> <p>(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p><i>Anmerkung: Bisheriger Absatz 3 ist im Muster nicht mehr vorgesehen.</i></p>	<p>(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; den Vertreterinnen und Vertretern der Presse sind besondere Sitze zuzuweisen.</p> <p>(2) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis ist nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Er darf auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p><i>Anmerkung: Mit dem Begriff „Personenkreis“ sind auch die Vertreterinnen und Vertreter der Presse erfasst.</i></p> <p>(3) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Wenn im Verlauf einer Sitzung unerwartet Gegenstände zur Sprache kommen, die vertraulich behandelt werden müssen, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende über den Ausschluss der Öffentlichkeit abstimmen zu lassen. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn eine Beratung darüber nicht erforderlich ist. Andernfalls ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von jedem Kreistagsmitglied und von der Landrätin/dem Landrat oder der sie</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

			<p>oder ihn vertretenden Beamtin/Beamten gestellt werden.</p> <p>(4) Fotoaufnahmen von Vertreterinnen/Vertretern der Presse sind zulässig, soweit sie den Sitzungsbetrieb nicht stören. Beabsichtigte Audio- oder Videoaufnahmen sind der/dem Vorsitzenden oder der Landrätin/dem Landrat mitzuteilen. Audiomitschnitte für Radiosendungen und Videoaufnahmen für das Fernsehen bzw. Internetfernsehen dürfen erfolgen, soweit kein Kreistagmitglied dem widerspricht. Bei angekündigten beabsichtigten Aufnahmen weist der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung auf das Widerspruchsrecht hin. Ein Widerspruch kann auch vor Beginn der Sitzung gegenüber der/dem Vorsitzenden oder der Landrätin/dem Landrat geäußert werden.</p> <p>Anmerkung: Der bisherige Absatz 3 wurde gestrichen, die jetzigen Absätze 3 und 4 sind neu aufgenommen worden.</p>
<p align="center">3 Vorsitz im Kreistag</p> <p>(1) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, die Verhandlungsgegenstände auszurufen und sie zur Beratung zu stellen.</p> <p>(2) Der Vorsitz soll für die Dauer der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes an den/die Vertreter/in abgegeben werden, wenn der/die Vorsitzende zur Sache selbst Stellung beziehen will.</p> <p>(3) Ist der/die Vorsitzende und sein/e Vertreter/in verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten, anwesenden hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes, längstens für die</p>		<p align="center">§ 4 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.</p> <p>(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten</p>	<p align="center">§ 4 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.</p> <p>(2) Ist die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p>Dauer der Sitzung, eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.</p>		<p>Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p><i>Anmerkung: Zusammenfassung des bisherigen Textes zu 2 Absätzen</i></p>	<p>Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p><i>Anmerkung 1: Die neue Überschrift trifft den Regelungsinhalt der Vorschrift besser. Anmerkung 2: Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen, darüber hinaus redaktionelle Anpassungen</i></p>
<p align="center">§ 4 Sitzungsverlauf, Tagesordnung</p> <p>(1) Die Sitzung ist in der Regel wie folgt abzuwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung, b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, c) Feststellung der Tagesordnung, d) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung, e) ggf. Bericht der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten, <p>f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände; dabei sind jeweils die Empfehlungen der Ausschüsse des Kreistages und die Beschlüsse des Kreisausschusses Grundlage der Beratung,</p> <p>g) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses und Anfragen hierzu,</p> <p>h) Anfragen zu den Niederschriften des</p>		<p align="center">§ 5 Sitzungsverlauf</p> <p>Regelmäßige Sitzungsverlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit c) Feststellung der Tagesordnung d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung <p>e) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung</p> <p>f) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses <i>(vorher unter g), in alter GO ergänzt um „und Anfragen hierzu“)</i></p> <p>g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages <i>(vorher unter f), Umformulierung des 2. Teils)</i></p>	<p align="center">§ 5 Sitzungsverlauf, Tagesordnung</p> <p>(1) Regelmäßiger Sitzungsverlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit c) Feststellung der Tagesordnung d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung <p>e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages <i>(vorher unter f), Umformulierung des 2. Teils)</i></p> <p>f) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses und Anfragen hierzu <i>(vorher unter g)</i></p> <p>g) Anfragen zu den Niederschriften des</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p>Kreisausschusses, i) Anfragen, j) Anregungen und Beschwerden,</p> <p>k) Mitteilungen der/des Vorsitzenden, l) Einwohnerfragestunde.</p> <p>(2) Wenn keine Berichte und Anfragen vorliegen, unterbleibt die Aufnahme dieser Punkte in die Tagesordnung.</p>		<p>h) Anregungen und Beschwerden i) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten (<i>vorher unter e</i>) j) Anfragen (<i>vorher unter i</i>)</p> <p>k) nichtöffentliche Sitzung l) Schließung der Sitzung</p>		<p>Kreisausschusses</p> <p>h) Anregungen und Beschwerden i) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten (<i>vorher unter e</i>) j) Anfragen k) Mitteilungen der/des Vorsitzenden l) Einwohnerfragestunde m) nichtöffentliche Sitzung n) Schließung der Sitzung</p> <p>(2) Wenn keine Berichte und Anfragen vorliegen, unterbleibt die Aufnahme dieser Punkte in die Tagesordnung.</p> <p><i>Anmerkung 1: Zu Beginn in Absatz 1 handelt es sich nur um eine sprachliche Änderung, im Übrigen um eine klarstellende bzw. redaktionelle Änderung.</i> <i>Anmerkung 2: Absatz 2 im Muster NLT nicht vorgesehen</i> <i>Anmerkung 3: Es fehlen im Musterentwurf gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung des KT LK CLP die Punkte „Anfragen zu den Niederschriften des Kreisausschusses“, „Mitteilungen des Vorsitzenden“ sowie „Einwohnerfragestunde“.</i></p>
<p align="center">§ 5 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge auf Behandlung einzelner Gegenstände durch den Kreistag sind mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung an die Landrätin/den Landrat zu richten. Später eingegangene Anträge werden gemäß § 6 als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.</p> <p>(2) An den Kreistag unmittelbar gerichtete Anträge</p>		<p align="center">§ 6 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.</p> <p>(2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem</p>		<p align="center">§ 6 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.</p> <p>(2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem</p>

Synopsis Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg (Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)

<p>können an den Kreisausschuss oder den zuständigen Kreistagsausschuss verwiesen werden. Der Kreistag kann auch beschließen, sich mit dem Antrag sachlich nicht zu befassen.</p> <p>(3) Im Einvernehmen mit der/dem Antragsteller/in kann die Landrätin/der Landrat Anträge nach Abs. 1 dem Kreisausschuss oder dem zuständigen Kreistagsausschuss unmittelbar zuleiten.</p>	<p>Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>(4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.</p>	<p style="color: red;">Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Der Kreistag kann auch beschließen, sich mit dem Antrag sachlich nicht zu befassen.</p> <p style="color: red;">(3) Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p style="color: red;">(4) Im Einvernehmen mit der/dem Antragsteller/in kann die Landrätin/der Landrat Anträge nach Abs. 1 dem Kreisausschuss oder dem zuständigen Kreistagsausschuss unmittelbar zuleiten.</p> <p style="color: red;">(5) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.</p> <p style="color: red;">(6) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.</p> <p style="color: blue;"><i>Anmerkung: Im Vorschlag sind die bisherige Fassung sowie die Formulierungen aus der Mustergeschäftsordnung des NLT zusammengefasst worden.</i></p>
---	---	--

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p align="center">§ 6 Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Anträge, bestimmte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, können nur berücksichtigt werden, wenn sie dringlich sind. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ist die Ladung bereits erfolgt, wird sie ergänzt, wenn der Antrag spätestens am 6. Tage vor der Sitzung eingegangen und dringlich ist.</p> <p>(2) Später eingegangene Anträge können nur während der Kreistagssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Dieses gilt auch, wenn bei Anträgen innerhalb der 6-Tage-Frist die Dringlichkeit nicht anerkannt worden ist und der Antrag trotzdem aufrechterhalten wird. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden.</p> <p>(3) Falls zu dem Antrag eine Sachentscheidung getroffen werden soll, ist die Kreistagssitzung zu unterbrechen und dem Kreisausschuss Gelegenheit zu geben, sich mit der Sache zu befassen.</p>	<p align="center">§ 7 Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.</p> <p>(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.</p> <p>(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.</p> <p><i>Anmerkung: Bei Absatz 3 handelt es sich um eine verfahrensmäßige Ergänzung.</i></p>	<p align="center">§ 7 Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Anträge, bestimmte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, können nur berücksichtigt werden, wenn sie dringlich sind. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ist die Ladung bereits erfolgt, wird sie ergänzt, wenn der Antrag spätestens am 6. Tage vor der Sitzung eingegangen und dringlich ist.</p> <p>(2) Später eingegangene Anträge können nur während der Kreistagssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Dieses gilt auch, wenn bei Anträgen innerhalb der 6-Tage-Frist die Dringlichkeit nicht anerkannt worden ist und der Antrag trotzdem aufrechterhalten wird. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden.</p> <p>(3) Falls zu dem Antrag eine Sachentscheidung getroffen werden soll, ist die Kreistagssitzung zu unterbrechen und dem Kreisausschuss Gelegenheit zu geben, sich mit der Sache zu befassen.</p> <p><i>Anmerkung: bisherige Regelung, alternativ auch Mustertext NLT denkbar</i></p>
<p align="center">§ 7 Änderungsanträge</p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der</p>	<p align="center">§ 8 Änderungsanträge</p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der</p>	<p align="center">§ 8 Änderungsanträge</p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p>veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.</p>		<p>veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.</p>		<p>veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p><i>Anmerkung: Letzter Satz ist ergänzt worden. Damit hat der Vorsitzende die Möglichkeit, im Bedarfsfall eine schriftliche Vorlage des Änderungsantrages bis zur Beschlussfassung zu verlangen.</i></p>
<p align="center">§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beendigung der Aussprache; dieser Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen hat, b) Vertagung, c) Übergang zur Tagesordnung, d) Absetzen von der Tagesordnung, e) Verweisung an einen Ausschuss, f) Unterbrechung der Sitzung, g) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit, h) Verlängerung der Redezeit, i) Zulassung mehrmaligen Sprechens, j) Anhörung. <p>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der/die Vorsitzende zuerst der/dem Antragsteller/in das Wort zur Begründung. Wenn es beantragt wird, ist je einer/einem Sprecher/in für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen, bevor über den Antrag entschieden wird.</p> <p>(3) Über bereits getroffene Entscheidungen des</p>		<p align="center">§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(0) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben b) Vertagung c) Übergang zur Tagesordnung d) Verweisung an einen Ausschuss e) Unterbrechung der Sitzung f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit g) Verlängerung der Redezeit h) Zulassung mehrmaligen Sprechens i) Nichtbefassung <p>(1) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.</p>		<p align="center">§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beendigung der Aussprache; dieser Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen hat b) Vertagung c) Übergang zur Tagesordnung d) Absetzen von der Tagesordnung e) Verweisung an den Kreisausschuss oder einen Ausschuss des Kreistages f) Unterbrechung der Sitzung g) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit h) Verlängerung der Redezeit i) Zulassung mehrmaligen Sprechens j) Anhörung. <p>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p>Kreistages findet keine erneute Aussprache statt.</p>	<p><i>Anmerkung 1: bisherige Punkte d) und j) sind nicht im Mustertext enthalten</i> <i>Anmerkung 2: bisheriger Absatz 3 ist ebenfalls nicht im Mustertext enthalten</i></p>	<p>(3) Über bereits getroffene Entscheidungen des Kreistages findet keine erneute Aussprache statt.</p> <p><i>Anmerkung: Übernahme des bisherigen Textes sowie redaktionelle Anpassungen</i></p>
<p align="center">§ 9 Zurückziehen von Anträgen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden.</p>	<p align="center">§ 10 Zurückziehen von Anträgen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.</p>	<p align="center">§ 10 Zurückziehen von Anträgen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.</p> <p><i>Anmerkung: redaktionelle Anpassung</i></p>
<p align="center">§ 10 Beratung</p> <p>(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von dem/der Vorsitzenden das Wort erteilt wird.</p> <p>(2) Wird das Wort gewünscht, muß sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.</p> <p>(3) Der/Die Vorsitzende soll das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Kreistagsmitglieder werden namentlich aufgerufen. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "Zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald das jeweilige Kreistagsmitglied seine Ausführungen beendet</p>	<p align="center">§ 11 Beratung</p> <p>(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.</p> <p>(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.</p>	<p align="center">§ 11 Beratung</p> <p>(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.</p> <p>(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.</p> <p>(3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald das jeweilige Kreistagsmitglied seine Ausführungen beendet hat.</p>

Synopsis Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg (Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)

<p>hat.</p> <p>(4) Der/Die Vorsitzende kann zur Wahrung der ihm obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.</p> <p>(5) Der Landrätin/Dem Landrat und seinem allgemeinen Vertreter muss zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden.</p> <p>(6) Die Redner/innen dürfen in ihren Ausführungen nur von dem/der Vorsitzenden unterbrochen werden.</p> <p>(7) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines schriftlichen Antrages längstens 10 Minuten, im übrigen bis zu 5 Minuten. Der/Die Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.</p> <p>(8) Jede/r Kreistagsabgeordnete darf grundsätzlich zu einem Verhandlungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Begründung eines Antrages b) das Schlusswort der/des Ausschussvorsitzenden oder der/des Antragstellerin/Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, c) Richtigstellung offener Missverständnisse, d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen, e) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung. 	<p>(4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.</p> <p>(5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.</p> <p>(6) Die Rednerinnen und Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.</p> <p>(7) Die Redezeit beträgt bis zu Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.</p> <p>(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Schlusswort der/des Ausschussvorsitzenden oder der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung b) Richtigstellung offener Missverständnisse c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats 	<p>(4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.</p> <p>(5) Die Landrätin/der Landrat und ihre/seine allgemeine Vertreterin bzw. ihr/sein allgemeinen Vertreter sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihe das Wort erteilen.</p> <p>(6) Die Rednerinnen und Redner dürfen in ihren Ausführungen nur von der/dem Vorsitzenden unterbrochen werden.</p> <p>(7) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines schriftlichen Antrages längstens 10 Minuten, im übrigen bis zu 5 Minuten. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.</p> <p>(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Verhandlungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Begründung eines Antrages b) das Schlusswort der/des Ausschussvorsitzenden oder der/des Antragstellerin/Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, c) Richtigstellung offener Missverständnisse, d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen, e) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung f) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats
--	---	---

Synopsis Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg (Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)

<p>Der/Die Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, daß ein/e Kreistagsabgeordnete/r mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.</p> <p>(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Änderungsanträge; c) Zurückziehen von Anträgen. <p>(10) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Vorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(11) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der/die Vorsitzende es unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der/die Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.</p> <p>(12) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem/der Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann die Sitzung unterbrochen werden. Der/Die Vorsitzende kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen schließen.</p>	<p style="text-align: center;">gemäß Absatz 5.</p> <p>Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.</p> <p>(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung b) Änderungsanträge c) Zurückziehung von Anträgen. 	<p style="text-align: center;">gemäß Absatz 5.</p> <p>Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.</p> <p>(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Änderungsanträge; c) Zurückziehen von Anträgen. <p>(10) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(11) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/die Vorsitzende es unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/die Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.</p> <p>(12) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann die Sitzung unterbrochen werden. Die/der Vorsitzende kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen schließen.</p> <p><i>Anmerkung 1: redaktionelle Anpassungen sowie leichte Änderungen entsprechend der Mustergeschäftsordnung des NLT</i> <i>Anmerkung 2: Die Redezeiten sind der alten Geschäftsordnung entnommen.</i></p>
---	--	--

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

			<i>Anmerkung 3: Denkbar wäre auch die Absätze 10 bis 12 als eigenen Paragraphen „Ordnung in den Sitzungen“ aufzunehmen.</i>
<p>§ 11 Anhörung</p> <p>(1) Beschließt der Kreistag anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.</p> <p>(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.</p>	<p>§ 12 Anhörungen</p> <p>(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend.</p> <p>(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.</p> <p><i>Anmerkung: Im Gesetzgebungsverfahren war vom NLT gefordert worden, für den Beschluss über die Anhörung von Einwohnerinnen und Einwohnern es bei dem geltenden gesetzlichen Erfordernis einer Dreiviertelmehrheit zu belassen. Dem ist man nicht gefolgt. Die Begründung zu § 62 des Gesetzesentwurfs zum NKomVG führt allerdings aus, es bleibe der Geschäftsordnung überlassen, ob und welche qualifizierte Mehrheit für einen solchen Beschluss erforderlich ist. Das Anliegen ist daher in dem Geschäftsordnungsmuster aufgegriffen.</i></p>	<p>§ 12 Anhörung</p> <p>(1) Beschließt der Kreistag anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.</p> <p>(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.</p> <p><i>alternativ (Hintergrund sh. Anmerkungen Mustergeschäftsordnung NLT):</i></p> <p>Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.</p>	
	<p>§ 13 Persönliche Bemerkungen</p> <p>Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der</p>		<i>Anmerkung: Entsprechende Regelung ist in der bisherigen GO des KT LK CLP nicht enthalten.</i>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

		persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.		
		§ 14 Verstöße		
		(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.		<i>sh. § 11 Abs. 10</i>
		(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.		<i>sh. § 11 Abs. 11</i>
		(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.		<i>sh. § 11 Abs. 12</i>
§ 12 Abstimmung		§ 15 Abstimmung		§ 13 Abstimmung
(1) Der Beratung folgt die Abstimmung. (2) Anträge, über die abgestimmt wird, werden auf		(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen		(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen auf Verlangen vor der Abstimmung von der/dem

Synopsis Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg (Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)

<p>Verlangen vor der Abstimmung von der/dem Protokollführer/in im Wortlaut verlesen, es sei denn, der Antrag liegt den Kreistagsmitgliedern schriftlich vor.</p> <p>(3) Der/Die Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung, dabei soll weitergehenden Anträgen jeweils der Vorrang eingeräumt werden. Anträge zur Geschäftsordnung gehen vor.</p> <p>(4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Bei nicht klar erkennbarem Stimmverhältnis hat der/die Vorsitzende eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.</p> <p>(5) Der/Die Vorsitzende stellt Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>(6) In der Regel wird offen abgestimmt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p>werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p> <p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.</p>	<p>Protokollführer/in im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p> <p><i>Anmerkung: Zusammenfassung der bisherigen Absätze 1 bis 3 sowie redaktionelle Anpassung</i></p> <p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.</p> <p><i>Anmerkung: redaktionelle Anpassung</i></p> <p>(3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p><i>Anmerkung: redaktionelle Anpassung</i></p> <p>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.</p> <p><i>Anmerkung: Absatz 4 ist wegen der notwendigen Regelungen über das Protokoll (vgl. § 17) angepasst worden. Übernahme des bisher erforderlichen Mehrheit</i></p>
--	--	---

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p>(7) Über geheime Abstimmung wird mit einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch 2 von dem/der Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und dem/der Vorsitzenden mitgeteilt, der/die es bekannt gibt.</p>		<p>(5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.</p>	<p><i>von einem Viertel der KTA</i></p> <p>(5) Über geheime Abstimmung wird mit einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.</p> <p><u>Anmerkung: redaktionelle Anpassung</u></p>
		<p align="center">§ 16 Anfragen</p> <p>(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.</p> <p>(2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien vorgetragen oder schriftlich beantwortet. Für mündliche Antworten</p>	<p align="center">§ 14 Anfragen</p> <p>(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Grundsätzlich werden alle Angelegenheiten vom Landrat schriftlich beantwortet. Alle Kreistagsmitglieder erhalten die Anfragen und Antworten zur Kenntnis.</p> <p>(2) Anfragen zur Beantwortung in einer Kreistagssitzung werden vom Landrat grundsätzlich mündlich beantwortet. Eine Zusatzfrage ist zulässig. Der wesentliche Inhalt der Anfragen und der Antworten wird in das Protokoll aufgenommen. Kann eine Anfrage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, erfolgt innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p><u>Anmerkung: Entsprechende Regelung ist in der bisherigen GO des KT LK CLP nicht enthalten.</u></p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

	<p>gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche Antwort kann allen Kreistagsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben werden.</p>	
<p align="center">§ 13 Niederschrift</p> <p>(1) Die/Der Vorsitzende, die Landrätin/der Landrat und die/der Protokollführer/in erstellen die Niederschrift. Die/Der Protokollführer/in wird von der Landrätin/dem Landrat bestellt.</p> <p>(2) Die Niederschrift ist allen Kreistagsabgeordneten zu übersenden. Die Übersendung soll innerhalb von 8 Tagen nach der Sitzung erfolgen.</p> <p>(3) Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten.</p>	<p align="center">§ 17 Protokoll</p> <p>(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.</p> <p>(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.</p> <p>(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden</p>	<p align="center">§ 15 Protokoll</p> <p>(1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.</p> <p>(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.</p> <p>(3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p>(4) Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, so entscheidet der Kreistag.</p>	<p>gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.</p> <p>(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.</p> <p><i>Anmerkung: § 68 NKomVG gibt für das Protokoll nur noch wenige Aspekte vor und überlässt die Einzelheiten der Geschäftsordnung. Die Regelungen des § 49 NLO sind daher mit den Vorgaben des § 68 NKomVG und den Regelungen des bisherigen Geschäftsordnungsmusters gemischt.</i></p>	<p>die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.</p> <p>(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.</p> <p><i>Anmerkung: Es ist der Text der Mustergeschäftsordnung des NLT übernommen worden.</i></p>
<p align="center">§ 14 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Kreistagssitzung stellen. Die/Der Fragesteller/in kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Frage beziehen müssen, stellen.</p>	<p align="center">§ 18 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Am Anfang und/oder am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der /dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.</p>	<p align="center">§ 16 Einwohnerfragestunde</p> <p>(4) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.</p> <p><i>Anmerkung: Denkbar wäre die Regelung einer zeitlichen Begrenzung der Einwohnerfragestunde.</i></p> <p>(5) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Kreistagssitzung stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Frage beziehen müssen, stellen.</p> <p><i>Anmerkung: Text aus bisheriger Fassung mit redaktioneller Anpassung</i></p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p>(3) Die Fragen werden von der/dem Vorsitzenden und der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>(3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p> <p><i>Anmerkung: Die „zeitliche Verortung“ der Einwohnerfragestunde ist der unterschiedlichen Handhabung in der Praxis angepasst.</i></p>	<p>(6) Die Fragen werden von der/dem Vorsitzenden und der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>
<p>II. Fraktionen und Gruppen</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Begriffsbestimmungen, Vorsitzende, Sprecherinnen und Sprecher, Mitgliederliste</p> <p>(1) Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören oder als Hospitanten/Hospitantinnen in die Fraktion aufgenommen worden sind.</p> <p>(2) Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Kreistag gewählt sind. Sie müssen bei der Bildung gegenüber dem Kreistag den Willen zur dauernden Zusammenarbeit bekunden. Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/innen und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten.</p> <p>(4) Die im Kreistag vorhandenen Fraktionen und</p>	<p><i>sh. § 1</i></p>	<p><i>sh. § 1</i></p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p>Gruppen werden in der ersten Sitzung des Kreistages festgestellt. Dabei ist die Liste der Mitglieder vorzulegen.</p> <p>(5) Fraktionen benennen eine/n Fraktionsvorsitzende/n, die im Kreistag vertretenen Gruppen eine/n Sprecher/in.</p> <p>(6) Die Mitgliederliste der Fraktionen und Gruppen sowie die Namen der Fraktionsvorsitzenden und der Sprecher/innen der Gruppen sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(7) Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat anzuzeigen, der sie in der nächsten Sitzung dem Kreistag zur Kenntnis bringt.</p>				
<p>III. Kreisausschuss</p> <p align="center">§ 16 Tätigkeit und Zusammenwirken der Kreistagsausschüsse</p> <p>Der Kreisausschuss nimmt zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung und stellt die Beschlussempfehlungen für den Kreistag auf, sofern er nicht in eigener Zuständigkeit entscheidet.</p>		<p>II. Abschnitt Kreisausschuss</p> <p><i>sh. § 21</i></p>		<p>II. Abschnitt Kreisausschuss</p> <p><i>sh. § 19</i></p>
<p align="center">§ 17 Geschäftsgang und Verfahren</p> <p>(1) Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses richten sich nach den Vorschriften für den Kreistag, soweit nicht die Niedersächsische Landkreisordnung oder dieser Abschnitt abweichende Vorschriften enthalten. Die §§ 11 und 14 dieser Geschäftsordnung</p>		<p align="center">§ 19 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses</p> <p>Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.</p>		<p align="center">§ 17 Geschäftsgang und Verfahren</p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 12 und 15 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p>finden auf den Kreisausschuss keine Anwendung.</p> <p>(2) Die Landrätin/Der Landrat hat das Recht, Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu einzelnen Punkten vortragen zu lassen. Der Kreisausschuss kann durch Beschluss widersprechen.</p> <p>(3) Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Kreisausschusses ist namentlich abzustimmen.</p>			<p><i>Anmerkung: Übernahme des Mustertextes</i></p> <p>(2) Die Landrätin/Der Landrat hat das Recht, Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu einzelnen Punkten vortragen zu lassen. Der Kreisausschuss kann durch Beschluss widersprechen.</p> <p>(3) Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Kreisausschusses ist namentlich abzustimmen.</p> <p><i>Anmerkung: Übernahme von Abs. 2 und 3 aus der bisherigen Fassung</i></p>
<p align="center">§ 18 Ladungsfrist und Form der Einberufung</p> <p>(1) In dringenden Fällen kann abweichend von § 1 die Ladung und die Mitteilung der Tagesordnung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt in dringenden Fällen wenigstens 8 Stunden.</p> <p>(2) Während einer Kreistagssitzung kann der Kreisausschuss ohne Frist einberufen werden.</p> <p>(3) Allen Kreistagsabgeordneten ist die Einladung zu den Sitzungen mit der Tagesordnung zuzuleiten. Die Mitglieder benachrichtigen ihre Vertreter/innen, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 1 (Vorlage zu den Tagesordnungspunkten) findet keine Anwendung.</p>		<p align="center">§ 20 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses</p> <p>(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden (zur Post gegeben) sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.</p> <p>(2) Im Falle des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.</p> <p><i>Anmerkung: Es handelt sich bei Absatz 2 um eine Folgeregelung aus § 7 Abs. 3 des Musters.</i></p>	<p align="center">§ 18 Ladungsfrist und Form der Einberufung</p> <p>(1) In dringenden Fällen kann abweichend von § 2 die Ladung und die Mitteilung der Tagesordnung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt in dringenden Fällen wenigstens 8 Stunden.</p> <p>(2) Während einer Kreistagssitzung kann der Kreisausschuss ohne Frist einberufen werden.</p> <p>(3) Allen Kreistagsabgeordneten ist die Einladung zu den Sitzungen mit der Tagesordnung zuzuleiten. Die Mitglieder benachrichtigen ihre Vertreter/innen, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 (Vorlage zu den Tagesordnungspunkten) findet keine Anwendung.</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p><i>sh. § 16</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss</p> <p>Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss</p> <p>Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung und stellt die Beschlussempfehlungen für den Kreistag auf, sofern er nicht in eigener Zuständigkeit entscheidet.</p> <p><i>Anmerkung: Text aus bisheriger Fassung (§ 16)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Niederschrift</p> <p>Die Niederschrift über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsabgeordneten übersandt. Die Niederschrift ist vertraulich zu behandeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Protokoll des Kreisausschusses</p> <p>Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Protokoll</p> <p>Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.</p> <p><i>Anmerkung: redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>IV. Kreistagsausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Geschäftsgang und Verfahren</p> <p>(1) Geschäftsgang und Verfahren der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse richten sich nach den für den Kreistag geltenden Vorschriften. Die für den Kreisausschuss geltenden Vorschriften des § 16, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung finden auch auf die Kreistagsausschüsse Anwendung.</p>	<p>III. Abschnitt Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.</p>	<p>III. Abschnitt Kreistagsausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Geschäftsgang und Verfahren</p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die für den Kreisausschuss geltenden Vorschriften des § 16 Abs. 2, § 17</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p>(2) Allen Kreistagsabgeordneten ist die Einladung zu den Sitzungen der Kreistagsausschüsse mit der Tagesordnung zuzuleiten.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich</p> <p>(4) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.</p>		<p>(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.</p> <p>(3) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p><i>Sind die Ausschusssitzungen nicht öffentlich, sollte zur Klarstellung geregelt werden, dass die §§ 12 und 18 keine Anwendung finden.</i></p> <p><i>Sind die Ausschusssitzungen öffentlich, sollte geregelt werden: Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.</i></p>	<p>Abs. 2 3, und § 18 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung finden auch auf die Kreistagsausschüsse Anwendung.</p> <p>(2) Allen Kreistagsabgeordneten ist die Einladung zu den Sitzungen der Kreistagsausschüsse mit der Tagesordnung zuzuleiten.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich</p> <p>(4) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.</p> <p><u>Anmerkung: redaktionelle Anpassung</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Stellvertreter</p> <p>(1) Die zur Benennung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden berechnigte Fraktion oder Gruppe benennt auch die/den Vertreter/in aus den Kreistagsabgeordneten des Ausschusses.</p> <p>(2) Bei der Bildung der Kreistagsausschüsse ist für jedes Ausschussmitglied ein/e Vertreter/in zu benennen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Kreistagsausschüsse benachrichtigen ihre/n Vertreter/in, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.</p>		<p><u>Anmerkung: keine Regelung im Entwurf vorgesehen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p>(1) Die zur Benennung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden berechnigte Fraktion oder Gruppe benennt auch die Vertreterin/den Vertreter aus den Kreistagsabgeordneten des Ausschusses.</p> <p>(2) Bei der Bildung der Kreistagsausschüsse ist für jedes Ausschussmitglied eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Kreistagsausschüsse benachrichtigen ihre Vertreterin/ihren Vertreter, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung</p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p>(4) Die Vertretung von Vertretern/Vertreterinnen richtet sich nach den für den Kreisausschuss geltenden Vorschriften der Niedersächsischen Landkreisordnung.</p>			<p>teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Vertretung von Vertreterinnen/Vertretern richtet sich nach den für den Kreisausschuss geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.</p> <p><i>Anmerkung: Regelung aus der bisherigen GO übernommen.</i></p>
<p>V. Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</p> <p align="center">§ 22 Anwendung von Vorschriften</p> <p>Die Geschäftsordnung ist sinngemäß auch auf Ausschüsse und Beiräte des Landkreises anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit nicht diese Vorschriften etwas anderes bestimmen.</p>		<p><i>Anmerkung: keine Regelung im Entwurf vorgesehen</i></p>	<p>IV. Abschnitt Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</p> <p align="center">§ 23 Anwendung von Vorschriften</p> <p>Die Geschäftsordnung ist sinngemäß auch auf Ausschüsse und Beiräte des Landkreises anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit nicht diese Vorschriften etwas anderes bestimmen.</p> <p><i>Anmerkung: Übernahme der Regelung aus alter GO</i></p>
<p>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p align="center">§ 23 Außerkräfttreten der Geschäftsordnung</p> <p>Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließen.</p>		<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p align="center">§ 24 Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung</p> <p>Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.</p>	<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p align="center">§ 24 Außerkräfttreten der Geschäftsordnung</p> <p>Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließen.</p> <p><i>Anmerkung: Übernahme der Regelung aus alter GO</i></p>

**Synopse Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Cloppenburg
(Fassung vom 28.02.2002 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung)**

<p align="center">§ 24 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am 28.02.2002 in Kraft.</p>		<p align="center">§ 25 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt amin Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom außer Kraft.</p>		<p align="center">§ 25 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt amin Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 28.02.2002 außer Kraft.</p> <p><i>Anmerkung: redaktionelle Anpassung</i></p>
---	--	---	--	--